

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 1 (1885)  
**Artikel:** Subsellien für den Zeichnungsunterricht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866108>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Subsellien für den Zeichnungsunterricht.

(Aus dem »Schweizerischen Schularchiv«, Organ der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich.)

Die Frage der Zeichnungstische bildet einen nicht unwichtigen Theil der Schulbankfrage und ihre Lösung ist schon auf die verschiedenste Weise versucht worden. Die Anforderungen, die an einen guten Zeichnungstisch gestellt werden, sind aber auch wirklich gar mannigfache: Er soll nach allen Richtungen genügend Raum bieten, der Zeichner soll durch die Konstruktion in seinen freien Bewegungen nicht gehemmt werden; der Tisch soll die Möglichkeit gewähren, das Zeichnungspapier in die verschiedensten Lagen zu bringen, dazu soll noch Bequemlichkeit gegeben sein, Vorlagen, Modelle in richtiger Höhe und Sehweite zu plaziren und die Zeichnungsutensilien handlich abzulegen, — wahrlich Bedingungen genug, die eine Konstruktion recht sehr erschweren. Dazu kömmt dann ferner noch die Nothwendigkeit, dass die Tische leicht transportabel seien und je nach Umständen nach dem Licht gestellt werden können (Tag- und Nachtbeleuchtung). Nur in rationell gebauten Schulhäusern und Zeichnungssälen darf man sie festmachen. Am einfachsten haben wir diese Bedingungen in einigen Zeichnungsschulen Frankreichs erfüllt gesehen, wo ein blosser eiserner Stützhalter ein aufgelegtes Reissbrett hält, das dann vom Schüler je nach Bedürfniss geschoben und gedreht wird. In unseren schweizerischen Schulen finden wir vielerorts, wenn überhaupt für Zeichnungssubsellien gesorgt ist, die grossen schrägansteigenden Zeichnungstische alten Systems mit vorgestellten Sesseln, Subsellien, denen wir immer noch, vielleicht aus alter Anhänglichkeit, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Richtig konstruirte Zeichnungstische sind erst im Laufe des letzten Jahrzehnts aufgetaucht und haben sich, weil das Bedürfniss nach solchen geradezu ein dringendes geworden, rasch ein grosses Gebiet erobert. In Deutschland war es hauptsächlich der Tisch von Andèl und von Rösler, in der Schweiz der von Benteli und seine Modifikationen, die sich allgemeine Anerkennung verschafft haben. Die Schulausstellung hat denn auch einige derselben angeschafft und unterwirft sie nun der Besprechung.

### 1. Zeichnungstisch von W. Benteli, Bern. (S. Fig. 1 und 2.)

Unter den in der Schweiz bekannten Subsellen für den Zeichnungsunterricht darf der Zeichnungstisch von *W. Benteli* in Bern wohl mit Recht hervorgehoben werden; er vereinigt zu sinnreicher Konstruktion auch mannigfache technische Vortheile und denn des billigen Bezuges.

Die Tischplatte, die in ihren Dimensionen 60 auf 60 cm. pro Schüler aufweist, lässt sich an gewöhnlichen Fischbandcharniren um ihre vordere Kante drehen und zu jeder beliebigen Schräglage bringen; ein eiserner Mittelträger mit Zähnen stützt sie dann genügend. Der Vorlagehalter, dessen Bedeutung zwar beim neueren Zeichnungsunterricht mehr und mehr schwindet, kann ebenfalls in verschiedene Höhe verschoben werden, zudem lässt er sich aber um eine Horizontalaxe drehen und eignet sich so vortrefflich als Basis für Modelle. Der Fries des Tisches ist schmal, die Zeichnungsutensilien werden seitlich rechts auf einer klappbaren Unterlage niedergelegt. Das Subsell ist aus Tannenholz konstruirt und wird ein- und zweiplätzig geliefert, der Preis pro Platz beläuft sich auf zirka 20 Fr. Quer- und Verbindungsstangen geben dem Tisch die nöthige Festigkeit. Zum Sitzen bedient sich der Schüler freistehender Sessel, was für den Zeichnungsunterricht eher befürwortet werden kann, als für den gewöhnlichen Schulunterricht.

Benteli's Zeichnungstisch ist schon in vielen Schulen eingeführt und kann bestens empfohlen werden.

### 2. Der Aarauer Zeichnungstisch. (S. Fig. 3 und 4.)

Er ist dem von *Benteli* nachgebildet, ganz in Holz konstruirt. Eine feste Mittelsäule (dreifüssig) trägt das ebenfalls um seine vordere Kante bewegliche Tischblatt, Vorlagehalter und Utensilienbrett gleich wie beim vorigen. Der Preis beträgt Fr. 16 für den Tisch, Fr. 5 für den dazu gehörigen Stuhl.

### 3. Der Zeichnungstisch von Rösler, Wien.

Ein ein- oder zweiplätziges Subsell mit Schmideisengestell trägt harthölzerne Tischblätter, welch' letztere sich durch eine sinnreiche Vorrichtung in Hülsen leicht in die Höhe verschieben, vermittelt einer Zahnstange aber auch um eine horizontale Axe in jede beliebige Lage bringen lassen. Das Vorlagegestell, wiederum aus Eisen, läuft ebenfalls in Hülsen und kann je nach Bedürfniss in die Höhe gehoben werden.

Die Breite der Tischplatte beträgt 70, ihre Tiefe 54 cm. pro Schüler. Der Fries ist zum Auflegen der Zeichnungsutensilien eingerichtet, deshalb breit (15 cm.) und rings mit kleinen Leisten versehen. An der unteren Kante des Tischblattes, also vorn, ist ebenfalls eine aufklappbare Liste angebracht, welche den Zweck hat, das Herunterfallen der Zeichnungsmaterialien zu verhindern und dem zeichnenden Arm eine Stütze zu bieten. Die Tische werden auf dem Fussboden festgeschraubt, was wir nicht als richtig hervorheben möchten.

Der Schüler sitzt auf freistehenden Sesseln. Leider ist der Preis dieser Tische ein aussergewöhnlich hoher, 30 österr. Gulden für den Einplätzer, was die Einführung in unseren Schulen geradezu unmöglich macht.

A. K.

## Organisation und Lehrplan für den Zeichnungsunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Ausgearbeitet von den Theilnehmern des Instruktionkurses am Technikum 1885.)

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Aufgabe des *Zeichnungsunterrichtes* besteht darin, Handwerkslehrlingen an gewerblichen Fortbildungsschulen, welche die *obligatorische Volksschule absolvirt* haben, jenes Maass von Fertigkeit und Verständniss im Zeichnen zu vermitteln, welches ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen kann.

§ 2. In Berücksichtigung von Schülern, deren Vorkenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen für die Theilnahme am Unterrichte nicht ausreichen, besteht ein Vorbereitungskurs.

Wer mit Umgehung des Vorkurses in eine höhere Abtheilung eintreten will, hat sich über Kenntniss des in den vorangegangenen Kursen Behandelten auszuweisen.

§ 3. Der Vorbereitungskurs ist einjährig und vermittelt die Elemente des Freihand- und Linearzeichnens.

§ 4. Der Uebertritt aus dem Vorkurs in die eigentliche gewerbliche Fortbildungsschule mit zwei Jahreskursen ist abhängig von Fleiss, Leistungen und Betragen während des Vorkurses.

§ 5. In der gewerblichen Fortbildungsschule werden die Schüler nach ihrer künftigen beruflichen Beschäftigung in drei Fachgruppen getheilt.